

# ZH\_OBERGERICHT SB150093 vom 11. September 2015

ZH Obergericht, 2015-09-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB150093](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150093)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB150093 du 11 septembre 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT SB150093 del 11 settembre 2015

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschuldigte meldete am 5. Dezember 2014 gegen das vorstehend im Dispositiv wiedergegebene Urteil der Vorinstanz vom 26. November 2014 frist- gerecht Berufung an (Urk. 47). Nach Erhalt des begründeten erstinstanzlichen Urteils am 22. Januar 2015 (Urk. 51/2) liess er mit Eingabe seines Verteidigers vom 11. Februar 2015, hier eingegangen am 13. Februar 2015, innert Frist die Berufungserklärung einreichen (Urk. 54).

### E. 2

Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf ein Rechtsmittel und verlangt die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 58). Umfang der Berufung

### E. 3

Zur Glaubwürdigkeit des Beschuldigten sowie der Tatbeteiligten B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 53 S. 19-27, Ziff. III lit. D/b). Diese hat zu Recht hervorgehoben, dass die genann- ten Personen jeweils die identische Verfahrensstellung als Beschuldigte im eige- nen Strafverfahren innehatten und damit grundsätzlich die gleiche Interessenlage aufwiesen. Deshalb könne keine der genannten Personen als glaubwürdiger als die anderen Aussagenden bezeichnet werden. Zutreffend ist ausserdem, dass B.\_\_\_\_\_ sich trotz der nachvollziehbaren Furcht vor Repressalien im Verlaufe des Untersuchungsverfahrens als Einziger zu einem weitgehenden Geständnis durch- ringen konnte, mit dem er nicht nur sich selbst, sondern auch Personen aus sei- nem nächsten und nahen Umfeld belastete. Ein nachvollziehbares Interesse, ins- besondere hinsichtlich des generellen Ablaufs und der Anzahl der unter Beteili- gung des Beschuldigten und von C.\_\_\_\_\_ abgewickelten Drogeneinfuhren die Unwahrheit zu sagen, ist nicht ersichtlich. Es ist einerseits nicht nachvollziehbar, wieso B.\_\_\_\_\_ mehr Kurierfahrten hätte eingestehen sollen, als er tatsächlich durchführte. Andererseits ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund er insbesonde-

- 12 - re seinen langjährigen Freund C.\_\_\_\_\_ hätte falsch belasten sollen. Hiergegen spricht denn auch, dass B.\_\_\_\_\_ bei genauer Betrachtung durchaus gewisse, C.\_\_\_\_\_ entlastende Aussagen machte und er – wenn auch aus eigennützigen Motiven – den Beschuldigten anfänglich gar deckte (vgl. dazu einlässlicher nach- stehend).

### E. 4

Das von B.\_\_\_\_\_ schliesslich gewählte Aussageverhalten (Geständnis und Offenlegung aller Umstände und Beteiligten) ist zwar insofern für ihn vorteil- haft, als es grundsätzlich im Rahmen der ihn betreffenden Strafzumessung straf- mindernd zu berücksichtigen ist. Angesichts des anerkannten, eigenen delikti- schen Verhaltens ist indes nicht ersichtlich, welche Besserstellung er sich von ei- ner allfälligen Falschbelastung insbesondere des

Beschuldigten hätte erhoffen dürfen.

#### **E. 5**

Es besteht daher unter dem Aspekt der Glaubwürdigkeit kein Anlass, auf die Aussagen von B.\_\_\_\_\_ betreffend den Beschuldigten, nicht abzustellen. Würdigung der Aussagen von B.\_\_\_\_\_

#### **E. 6**

B.\_\_\_\_\_ wurde in seinem eigenen Verfahren in erster Linie zu seinen eigenen Drogeneinfuhren sowie zur Beteiligung von C.\_\_\_\_\_ an den Drogeneinfuhren befragt. Nachdem der Name des Beschuldigten bekannt war, blieb er im Strafverfahren von B.\_\_\_\_\_ zunächst eher ein Randthema. Spezifisch zu dessen Beteiligung und Rolle wurde B.\_\_\_\_\_ in erster Linie im Rahmen der Einvernahme vom 22. Mai 2013 (Urk. 5/9) sowie im hiesigen Verfahren in der Konfrontationseinvernahme (Urk. 2/8) befragt, wobei er seine zuvor gemachten Aussagen jeweils als zutreffend bestätigte. a) Das Aussageverhalten B.\_\_\_\_\_s änderte sich im Verlauf der Untersuchung. Zu Beginn versuchte B.\_\_\_\_\_, klare Antworten zu vermeiden oder verweigerte solche, weil er Angst vor Repressalien gegen sich und seine Familie habe (vgl. Urk. 5/3 S. 2, S. 5). Angaben zu den ausländischen Hintermännern der Drogeneinfuhren wollte er zunächst keine machen und nannte solche meist nur auf ausdrücklichen Vorhalt. Offen gab er zu, sich und seine Familie schützen zu wollen, da die "Leute" ihn kennen würden (vgl. Urk. 5/5 S. 8). Erst am 6. März 2013

- 13 - erwähnte er nach Auftraggebern gefragt einen "P.\_\_\_\_\_", machte zu diesem allerdings wiederum nur vage und zurückhaltend Angaben (Urk. 5/6 S. 9 f.). Dabei räumte er ein, den Beschuldigten anfänglich bewusst nicht bzw. nur am Rande erwähnt zu haben (Urk. 2/13 S. 4; Urk. 5/8 S. 8 ff.; Urk. 5/13 S. 4). B.\_\_\_\_\_ gab anfänglich nur das zu, was ihm unter Verweis auf Aussagen anderer Beteiligten direkt vorgehalten werden konnte, wobei er zeitweise – wahrheitswidrig – beteuerte, mehr oder frühere Kurierfahrten als die von Juli 2012 bis Januar 2013 zusammen mit seiner Frau ausgeführt, habe es nicht gegeben (Urk. 5/3 S. 11). Dass H.\_\_\_\_\_ ihn jeweils begleitet habe, wenn seine Frau nicht dabei gewesen sei, gestand er erst nach Besprechung mit seinem amtlichen Verteidiger ein (Urk. 5/6 S. 2). b) Erst im Verlauf des Vorverfahrens begann B.\_\_\_\_\_ offener und umfassender zu berichten. Dies begründete er damit, über ihn würde die Unwahrheit erzählt. Mehrfach wies er darauf hin, dass er sein Leben ändern, reinen Tisch machen wolle und es nichts bringe, die Wahrheit zu vertuschen. Unter Hinweis auf die Konfrontationseinvernahme mit C.\_\_\_\_\_ vom 24. Mai 2013 wies er zu Beginn der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10. Oktober 2013 darauf hin, dass er prophezeit habe, dass C.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigte den Mund nicht aufmachen würden, nun müssten sie, mit seinen Aussagen konfrontiert, wohl oder übel aussagen (Urk. 5/12 S. 2). Für die Glaubhaftigkeit der Aussagen von B.\_\_\_\_\_ spricht, dass er den Beschuldigten insgesamt und bis zuletzt eher zurückhaltend belastete. Er schilderte dessen Rolle nüchtern, konstant und ohne erkennbare Übertreibungen. Seine Belastungen decken sich zumindest streckenweise nicht nur mit jenen von C.\_\_\_\_\_, sondern – wenn auch in einer anderen Gewichtung – mit Zugaben des Beschuldigten selbst. Die Aussagen von B.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten betreffend sind insgesamt und nicht zuletzt aufgrund des Umstandes, dass er damit nicht nur sich, sondern auch seine Ehefrau und seinen Freund C.\_\_\_\_\_ massiv belastete, grundsätzlich glaubhaft. c) Der Umstand, dass B.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten wie

auch andere Hinter- männer anfangs erklärermassen nicht nennen wollte, spricht nicht gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Es wäre angesichts des Umstandes, dass "K.\_\_\_\_\_" der Neffe und "L.\_\_\_\_\_" die Schwester des Beschuldigten sind, aus-

- 14 - serdem C.\_\_\_\_ ein Bekannter des Beschuldigten ist, für B.\_\_\_\_ einfach gewe- sen, den Beschuldigten als alleinigen Organisator und Drahtzieher ins Spiel zu bringen und so von sich selbst abzulenken. Wenn auch aus egoistischen Motiven, tat B.\_\_\_\_ dies anfänglich jedoch nicht und schützte damit indirekt den Beschul- digten. Vor dem Hintergrund befürchteter Repressalien erscheint dieses Aussa- geverhalten B.\_\_\_\_s jedoch nachvollziehbar, zumal er offensichtlich hoffte, C.\_\_\_\_ würde die Hintermänner preisgeben. Die erst späte Nennung des Be- schuldigten als Tatbeteiligten lässt sich überdies damit in Einklang bringen, dass B.\_\_\_\_ sich auch in eigener Sache erst im Verlaufe des Verfahrens dazu durch- ringen konnte, reinen Tisch zu machen. Gewisse Angaben zu den Kurierfahrten machte B.\_\_\_\_ nicht von sich aus. Er bestätigte vielmehr die Aussagen von E.\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_, etwa bezüglich der Anzahl Kurierfahrten oder bezüglich gewisser Details einzelner Fahrten (vgl. Urk. 6/9 S. 12; Urk. 5/13 S. 7). Der Ver- teidiger des Beschuldigten führte bereits anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung aus, durch B.\_\_\_\_s Übernahme der Aussa- gen von dessen Frau und von H.\_\_\_\_ würden diese den Beschuldigten indirekt belasten. Wegen mangelnder Konfrontation mit E.\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_ könnten diese übernommenen Aussagen jedoch nicht zum Nachteil des Beschuldigten verwendet werden (Urk. 42 S. 5). Dieser Einwand wurde bereits weiter oben im Zusammenhang mit der Frage der Verwertbarkeit der Beweismittel widerlegt (vgl. oben II/A Ziff. 2 lit. b). d) Im Verhältnis zu C.\_\_\_\_ ist eine Tendenz zu erkennen, die eigene Rolle herunterzuspielen, indem B.\_\_\_\_ diesen als Auftraggeber der Transporte darzu- stellen versuchte, ohne dass sich diese Stellung anhand von objektiven Gege- benheiten erhärten liess (Urk. 5/3 S. 6; Urk. 5/4 S. 1 f.). Im Gegenteil räumte B.\_\_\_\_ ein, dass er C.\_\_\_\_ darauf angesprochen habe, dass es gut wäre, wenn sie Kontakte nach Holland herstellen und Kokain beziehen könnten, was sich damit deckt, dass C.\_\_\_\_ aussagte, B.\_\_\_\_ sei mit diesem Thema an ihn herangetreten (Urk. 5/3 S. 7; Urk. 6/3 S. 2 ff.). Es war folglich weder C.\_\_\_\_ noch der Beschuldigte, welcher der Initiant und Ideengeber der anschliessenden von B.\_\_\_\_ selbst durchgeführten Drogeneinfuhren war. Damit deckt sich auch, dass B.\_\_\_\_ mehrfach, teilweise stereotyp und ausserhalb des Kontextes der

- 15 - Frage aussagte, C.\_\_\_\_ sei sein Auftraggeber gewesen (vgl. z.B. Urk. 5/5 S. 1 f., S. 8). Wiederholt beschrieb er die Aufgabe von C.\_\_\_\_ jedoch auch nur da- hingehend, dass dieser wegen seiner – B.\_\_\_\_s – fehlenden Spanischkenntnis- se gewissermassen Dolmetscher zwischen ihm und dem Beschuldigten bzw. der Kommunikator gewesen sei, um dann (erst) auf Vorhalt früherer Aussagen wieder daran festzuhalten, er sei der Auftraggeber gewesen und habe mit dem Beschul- digten zusammengearbeitet. Andernorts bestätigte er auf Vorhalt, dass C.\_\_\_\_ die Aufgabe gehabt habe, die Bestellungen zu machen, die Drogen in der Werk- statt aus dem Auto auszubauen und diese hierfür zur Verfügung zu stellen. Mit C.\_\_\_\_ am 24. Mai 2013 konfrontiert, verneinte B.\_\_\_\_ die Frage, ob er mit "Auftraggeber" Organisator meine und gab an, wie er gesagt habe, sei C.\_\_\_\_ der Dolmetscher gewesen und habe das Kokain ausgebaut. Die telefonische Kommunikation sei über den Beschuldigten gelaufen und seiner Ansicht nach sei der Beschuldigte der Organisator gewesen. Etwas später konkret nach der Hie- rarchie gefragt, sagte B.\_\_\_\_ schliesslich doch wieder aus, C.\_\_\_\_ sei sein Auftraggeber gewesen und der Beschuldigte wahrscheinlich jener von C.\_\_\_\_. Zuerst sei also der Beschuldigte

gestanden, unter ihm C.\_\_\_\_\_ und unter diesem er – B.\_\_\_\_\_ – als Mitläufer. C.\_\_\_\_\_ habe ihm immer auch gesagt, er solle das Telefon nicht abnehmen und nicht direkt kommunizieren. Abschliessend bestätigte er erneut, dass C.\_\_\_\_\_ der Dolmetscher gewesen sei (Urk. 5/7 S. 15; Urk. 5/10 S. 15; Urk. 6/2 S. 16 f., S. 19). Ausser dem Umstand, dass B.\_\_\_\_\_ selber eingestand, der ursprüngliche Initiant und Ideengeber gewesen zu sein, steht sodann im Widerspruch zur angeblichen Rolle C.\_\_\_\_\_s als Auftraggeber, dass B.\_\_\_\_\_ aussagte, C.\_\_\_\_\_ habe anfänglich gesagt, es sei gefährlich, Drogen einzuführen; er habe anfänglich nicht gewollt, dass er – B.\_\_\_\_\_ – es mache; eigentlich habe C.\_\_\_\_\_ anfangs nichts mit den Drogeneinfuhren zu tun haben wollen (Urk. 5/10 S. 2 ff.; Urk. 5/11 S. 3). Weiter gab B.\_\_\_\_\_ zu, gewisse Kurierfahrten direkt mit den holländischen Drogenlieferanten organisiert zu haben und bestätigte, dass die Drogen nach der Fahrt im April 2012 nicht in der Garage von C.\_\_\_\_\_ aus dem Fahrzeug ausgebaut worden seien, sondern er diese in einem Sack in die Werkstatt gebracht habe. Ein weiteres Mal habe er sie nach dem Ausbau in Q.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten übergeben. Gemäss B.\_\_\_\_\_ wollten die - 16 - "Holländer" C.\_\_\_\_\_ ab einem gewissen Zeitpunkt auch übergehen und nur noch direkt mit ihm "zusammenarbeiten" (Urk. 2/8 S. 17 f.; Urk. 5/7 S. 15; Urk. 5/9 S. 2 ff.; Urk. 5/10; Urk. 5/12 S. 3 f.). Die Aussage B.\_\_\_\_\_s, er habe sich für den Ausbau der Drogen aus seinem Fahrzeug in der Werkstatt von C.\_\_\_\_\_ jeweils nicht mehr interessiert und diesen auch nicht mitverfolgt, weshalb er über die transportierten Drogenmengen nichts Genaueres sagen könne, wirkt nicht glaubhaft. Demgegenüber soll C.\_\_\_\_\_ immer genau gewusst haben, was geht und wie viele Drogen er – B.\_\_\_\_\_ – bringe, da er dies mit A.\_\_\_\_\_ (dem Beschuldigten) besprochen habe (Urk. 5/12 S. 4), was letzterer bestreitet. Nicht zu überzeugen vermag auch, wenn B.\_\_\_\_\_ abweichend von C.\_\_\_\_\_ deponiert, sie hätten sich auf die Einfuhr von erheblichen Mengen Kokain eingelassen, ohne dass vorgängig besprochen worden sei, welches ihr "Lohn" sein sollte. Gemäss C.\_\_\_\_\_ war darüber mit dem Beschuldigten durchaus geredet worden. Folglich ist auch nicht glaubhaft, dass B.\_\_\_\_\_ nicht gewusst habe, was für C.\_\_\_\_\_ dabei herausspringen sollte bzw. heraussprang, was umso mehr gilt, als er anerkanntermassen gelegentlich das diesem als Entgelt übergebene Kokain mit sich nach Hause genommen und dort gelagert hatte (Urk. 5/10 S. 4, S. 15). e) Insgesamt scheinen die Aussagen B.\_\_\_\_\_s, soweit sie die eigene Rolle im Verhältnis zu jener von C.\_\_\_\_\_ betreffen, teilweise widersprüchlich und dazu geeignet, ihn selber in einem besseren Licht erscheinen zu lassen. Gleichwohl besteht kein Anlass, deswegen auf die den Beschuldigten betreffenden Belastungen durch B.\_\_\_\_\_ nicht abzustellen. Sie weisen keine entsprechenden Merkmale von Selbstbegünstigung auf. Wie zu zeigen sein wird, sind sie den Beschuldigten betreffend konstant, eher zurückhaltend und im Gesamtkontext lebensnah und stimmig. Nicht zuletzt werden sie im Kern auch durch die Aussagen von C.\_\_\_\_\_ und durch eigene Zugaben des Beschuldigten abgestützt, was für ihren Wahrheitsgehalt spricht. Würdigung der Aussagen von C.\_\_\_\_\_

## **E. 6.6**

kg reinem Kokain beteiligte. Es ist offenkundig ist, dass der Beschuldigte um die erhebliche Gefahr der Drogen für eine Vielzahl von Konsumenten wusste und er diese zumindest in Kauf nahm. Er ist einschlägig vorbestraft und es darf als Allgemeinwissen gelten, dass Kokain eine zur Abhängigkeit führende und erheblich gesundheitsgefährdende Droge darstellt. Angesichts der Rolle und der Stellung des Beschuldigten in der Organisation der Import-Organisation, insbesondere aber auch als Verwandter derjenigen Personen, welche die Drogen in Holland für die Ausfuhr in die Schweiz zur Verfügung stellten, mit welchen

er in regelmässigen Kontakt stand, kann auch nicht ernstlich bezweifelt werden, dass er zumindest Kenntnis davon hatte, in welcher mengenmässigen Grössenordnung und Qualität sich die einzelnen Kokainlieferungen jeweils bewegten. Der korrigierte Anklagesachverhalt gemäss Anklage lit. A Ziffer 1 ist somit auch in subjektiver Hinsicht rechtsgenügend erstellt. C. Anklagesachverhalt lit. A Ziffer 2 1. Dem Beschuldigten wird unter diesem Anklagepunkt vorgeworfen, am 30. Juli 2013 eine Lieferung von rund 2 kg Kokaingemisch entgegengenommen und in seinem Gartenhaus in der Schrebergartenanlage "I.\_\_\_\_\_" aufbewahrt sowie in der Schweiz Drogengelder eingezogen und nach Holland weitergeleitet zu haben. So habe er bis zum 29. Juli 2013 von verschiedenen Geldschuldnern einen Geldbetrag in der nicht mehr genau bezifferbaren Höhe von etwa Fr. 20'000.– und am 30. Juli 2013 um ca. 20.00 Uhr von "V.\_\_\_\_\_" bei einer Metzgerei einen Betrag von Fr. 10'600.– entgegengenommen. Sowohl den ersten Geldbetrag von ca. Fr. 20'000.– wie auch den zweiten Betrag in der Höhe von Fr. 10'600.– habe

- 40 - der Beschuldigte am 29. Juli 2013, ca. 21.22 Uhr, bzw. am 30. Juli 2013, ca. 20.35 Uhr, auf dem Parkplatz bei der Schrebergartenanlage "I.\_\_\_\_\_" in Zürich dem Drogenkurier F.\_\_\_\_ übergeben, letzterem als Kurierentschädigung nach Entgegennahme des von diesem zuvor illegal eingeführten Kokaingemisches. Der Beschuldigte habe das am 30. Juli 2013 übernommene Kokain sodann umgehend in sein Gartenhaus 9-50 verbracht, dort das Paket Nummer 2 ausgesondert und separat verborgen sowie die restlichen Kokainpakete in einem Schrank eingeschlossen. Im Übrigen habe der Beschuldigte in der Zeit vom 19. Juli 2013 bis zu seiner Verhaftung am 30. Juli 2013 zwecks Organisation, Planung und Durchführung der vorstehenden Einziehung und Weitergabe der Drogengelder sowie der illegalen Einfuhr des Kokains durch F.\_\_\_\_ verschiedentlich codierte telefonische Kontakte zu seinem Neffen K.\_\_\_\_ ("K.\_\_\_\_"/ "K.\_\_\_\_"/ "K.\_\_\_\_") und seiner Schwester L.\_\_\_\_ ("L.\_\_\_\_"/ "L.\_\_\_\_") sowie zu "W.\_\_\_\_" gehabt. Er habe zudem geplant, dass von F.\_\_\_\_ erhaltene Kokaingemisch gewinnbringend an Dritte weiterzugeben, wobei das Paket Nummer 2 an "W.\_\_\_\_" und die Fingerlinge aus dem mit "M" beschrifteten Paket sowie das Paket Nummer 1 mit einem zusätzlichen aussen befestigten Fingerling ("Brüstchen") an "AA.\_\_\_\_" hätten übergeben werden sollen, wozu es aber aufgrund der Sicherstellung nicht mehr gekommen sei (Urk. 14 S. 7-9). 2. Der Beschuldigte anerkannte im Rahmen der Untersuchung und vor Vorinstanz, wie auch anlässlich des Berufungsverfahrens einzig, am 30. Juli 2013 auf dem Parkplatz beim Schrebergarten "I.\_\_\_\_\_" vom Kurier F.\_\_\_\_ eine Papiertragtasche mit von diesem illegal eingeführten Kokaingemisch entgegengenommen und ihm dafür eine Entschädigung von Fr. 10'600.– als Kurierlohn bezahlt zu haben, wobei er dieses Geld gleichentags von "V.\_\_\_\_\_" erhalten habe. Ausserdem habe er das entgegengenommene Kokaingemisch in sein Gartenhaus gebracht, das Paket Nummer 2 separat verborgen und die übrigen Pakete in einem Holzschrank deponiert (Urk. 2/4 S. 4-8; Urk. 2/5 S. 2-7, S. 30 und S. 34; Urk. 2/17 S. 6; Urk. 40 S. 7 f.; Urk. 42 S. 37; Prot. II S. 16 ff.). Die Zugaben des Beschuldigten decken sich mit den aus der Observation vom 30. Juli 2013 gewonnenen Erkenntnissen (vgl. Urk. 1/14) und den im Nachgang an die Verhaftungen am 30. Juli 2013 erfolgten Sicherstellungen (Urk. 1/11 S. 5 und Urk. 8/3, 8/5, 9/6 und

- 41 - 9/8). Zurecht erachtete die Vorinstanz diesen Anklagesachverhalt mit der Präzisierung hinsichtlich des sichergestellten Streckmittels als erstellt. Es kann ohne Weiterungen auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden (Urk. 53 S. 59; Art. 82 Abs. 4 StPO). 3. Im Übrigen bestritt der Beschuldigte konstant eine weitergehende Beteili-

gung an den in der Anklageschrift lit. A Ziffer 2 umschriebenen Vorgängen. Insbesondere negierte er, sich unter Zuhilfenahme von codierter Telefonkommunikation am Betäubungsmittelhandel beteiligt oder Drogengelder eingezogen und weitergeleitet zu haben. Seine Rolle sei einzig gewesen, die Lieferung vom 30. Juli 2013 in Empfang zu nehmen und das Kokain aufzubewahren, bis es bei ihm abgeholt werde (so letztmals anlässlich der Befragung zur Sache vor Vorinstanz, Urk. 40 S. 7). 4. Die Vorinstanz nahm hinsichtlich der bestrittenen Vorwürfe gemäss Anklage lit. A Ziffer 2 eine umfassende Sachverhaltserstellung vor, wobei sie sich mit den vorhandenen Beweismitteln einlässlich auseinandersetzte und diese einer sorgfältigen Würdigung unterzog. Zusammengefasst kam sie zum Schluss, der Anklagesachverhalt lasse sich, vorbehaltlich des Inhalts des auf Seite 7 der Anklageschrift aufgeführten Telefongesprächs vom 18. Juli 2013 um 23.12 Uhr des Beschuldigten mit seiner Schwester, sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erstellen. Auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen kann, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen werden (Urk. 53 S. 56-78; Art. 82 Abs. 4 StPO). Nachfolgende Erwägungen sind demnach in erster Linie rekapitulierender und zusammenfassender Natur. 5. Als Beweismittel für die Erstellung des bestrittenen Anklagesachverhalts ist auf die Ergebnisse der Telefonkontrollen, der Observationen und auf die Sicherstellungen sowie die Aussagen des Beschuldigten abzustellen. Weitere Beweismittel, insbesondere Aussagen weiterer Beteiligten, liegen nicht vor oder sind mangels Konfrontation (Einvernahme von F.\_\_\_\_\_) nicht verwertbar, was auch die Vorinstanz zutreffend erkannte (Urk. 53 S. 58). Den diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen ist nichts beizufügen. Ebenso kann auf die Ausführungen der Vorinstanz hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Beschuldigten und der

- 42 - Glaubhaftigkeit seiner Aussagen verwiesen werden (Urk. 53 S. 56; Art. 82 Abs. 4 StPO). a) Im Allgemeinen ist zu den Protokollen der Telefonüberwachung anzuführen, dass sich die Gespräche zwischen den verschiedenen Beteiligten in der Regel um unterschiedliche Gegenstände drehten. So wurde insbesondere über Kohlköpfe, Plakate, Papiere, Zucchetti oder Salate, sowie über Schachteln, Rechnungen, Palette, Einladungen oder Flyers gesprochen (vgl. dazu Anhänge 1-45 zu Urk. 2/5). Ausserdem wurden in den Gesprächen immer wieder unterschiedliche Zahlen und Mengenangaben genannt. Die Gespräche sind für Ausstehende nur schwer verständlich und machen in der Regel für sich betrachtet nur wenig oder gar keinen Sinn. Bei einer gesamthaften Betrachtung der Ergebnisse der Telefonkontrollen ist daher klar, dass der wahre Hintergrund der Gespräche ein anderer sein muss, als durch die Wortwahl der Beteiligten den Anschein erweckt werden soll, und von einer verklausulierten Kommunikation auszugehen ist, setzen die Dialoge der Telefonprotokolle doch voraus, dass die Gesprächspartner die tatsächlich gemeinte Bedeutung der Gegenstände und Mengenangaben genau kennen mussten, da ansonsten eine Verständigung kaum möglich gewesen wäre. b) Beteiligte an Betäubungsmitteldelikten bedienen sich gerichtsnotorisch einer codierten Kommunikationsweise. Der Beschuldigte gestand im Verlauf der Untersuchung ein, die in der Anklageschrift aufgeführten Telefongespräche zu den jeweiligen Daten und Zeiten mit den aufgeführten Personen geführt und die Textnachrichten erhalten oder versandt zu haben (vgl. Urk. 2/5 S. 8 ff. und Urk. 2/17 S. 17) und auch die Verteidigung bestreitet die Existenz der Gespräche und Nachrichten nicht (Urk. 42 S. 36). Es ist somit aufgrund der Zugaben des Beschuldigten nach Vorhalt des Auszüge der Telefon- und Nachrichtenkontrolle (so beispielsweise Urk. 2/5 Antwort Nr. 61,70, 74, 101, 115, 120, 128, 136, 140, 157, 164, 171, 173, 175, 179 181, 185, 203, 207, 211, 214, 216, 222) erstellt, dass er in der Zeit vom 17.

Juli 2013 bis zum 30. Juli 2013 insbesondere mit vier Personen häufige telefonische Kontakte pflegte. So fanden zahlreiche Gespräche mit ihm und einer unbekanntem Frau namens "W.\_\_\_\_\_" sowie mit seinem Neffen

- 43 - K.\_\_\_\_ ("K.\_\_\_\_" / "K.\_\_\_\_" / "K.\_\_\_\_"), seiner Schwester L.\_\_\_\_ ("L.\_\_\_\_" / "L.\_\_\_\_") und einer Person namens "AA.\_\_\_\_" statt, wobei sowohl die Schwester des Beschuldigten als auch sein Neffe von Holland aus mit ihm in Kontakt traten und "W.\_\_\_\_" und "AA.\_\_\_\_" sich stattdessen in der Schweiz aufhielten. Was den Inhalt der Telefongespräche und Textnachrichten sowie die tatsächliche Bedeutung des Kommunizierten angeht, beschränkte sich der Beschuldigte darauf, die Richtigkeit der von der Untersuchungsbehörde vorgenommenen Interpretation der Gespräche zu bestreiten (so beispielsweise Urk. 2/5 S. 9 f., S. 12). Eine plausible Erklärung für die Gespräche und deren konfuse Inhalt konnte er aber auf Vorhalt nicht liefern, vielmehr blieben die wenigen Erklärungsversuche unglaubhaft und sind als Schutzbehauptungen zu qualifizieren, wie dies auch die Vorinstanz tat (Urk. 53 S. 64). c) In Übereinstimmung mit der Vorinstanz sind die Nachrichten nicht isoliert anhand des Wortlauts, sondern unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände zu würdigen (Urk. 53 S. 60 f.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Verurteilung allein gestützt auf codiert geführte Telefonate und Textnachrichten nicht ausgeschlossen, wenn diese bei einer objektiven Betrachtungsweise keinerlei Zweifel bestehen lassen, dass sich der Sachverhalt, wie in der Anklageschrift vorgeworfen, verwirklicht hat. Auch Indizien, welche für sich alleine nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen und somit die Möglichkeit einer anderen Schlussfolgerung offen lassen, können in ihrer Gesamtheit dennoch kaum Raum für eine den Beschuldigten entlastende Deutung der Vorkommnisse lassen und somit nicht bloss einen Anfangsverdacht verstärken, sondern gar zu einer Sachverhaltserstellung respektive einer Verurteilung führen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1047/2010 vom 28. Februar 2011 E. 3.2.). 6. Für die Beurteilung der anhand der Überwachungsmaßnahmen aufgezeichneten Telefongespräche und Nachrichten ist es zulässig, auf den bereits erstellten und vom Beschuldigten anerkannten Sachverhalt zurückzugreifen und die Erkenntnisse aus den aufgezeichneten Gesprächen im Lichte der bereits erwiesenen Beteiligung des Beschuldigten an einer im Kokainhandel zwischen der Schweiz und Holland operierenden Organisation zu würdigen. Ausgangspunkt für

- 44 - die nachfolgende Überprüfung ist demnach, dass der Beschuldigte aufgrund des vorstehend Ausgeführten vom Frühjahr 2011 bis Januar 2013 an der Einfuhr von Kokain beteiligt war, indem er für den Kurier B.\_\_\_\_\_ Kontakt zu einem Drogenlieferanten aus Holland herstellte und von der Schweiz aus die Planung und Organisation der Transporte übernahm, als Bindeglied die Kurierfahrten koordinierte, die Lieferungen kontrollierte und die eingeführten Betäubungsmittel entgegennahm (vgl. vorstehende Ausführungen Ziff. II B 10. lit. n), sowie dass der Beschuldigte am 30. Juli 2013 eine Lieferung von rund 2 kg Kokaingemisch entgegennahm, den Kurier F.\_\_\_\_\_ dafür entschädigte und das eingeführte Kokain in sein Gar- tenhaus verbrachte (vgl. vorstehend Ziff. II C 2.). Diese erwiesenen Umstände stellen ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass der Beschuldigte in einem über den bereits erstellten Sachverhalt hinausgehenden Mass an Betäubungsmitteldelikten beteiligt gewesen sein könnte. 7. a) Mit Verweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen ist festzuhalten, dass das erste Gespräch vom 18. Juli 2013, 23.12 Uhr, zwischen dem Beschuldigten und seiner Schwester nicht erstellt werden kann. Ein solches Gespräch ist nicht aktenkundig (Urk. 53 S. 70 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). b) Zurecht geht die Vorinstanz

für die Entschlüsselung der codierten Telefongespräche zwischen dem Beschuldigten und den übrigen Beteiligten vom Gespräch zwischen dem Beschuldigten und seinem Neffen "K.\_\_\_\_\_" am 19. Juli 2013, 8.56 Uhr, aus und zieht ein vorangegangenes Gespräch des Beschuldigten mit der unbekanntem Frau "W.\_\_\_\_\_" am 18. Juli 2013, 23.11 Uhr (nicht Gegenstand der Anklage) hinzu (Urk. 53 S. 62 f.). Dem Telefonat mit "W.\_\_\_\_\_" ist wörtlich zu entnehmen, dass diese den Beschuldigten in der Nacht vom 18. Juli 2013 bittet, ihr zwei Kohlköpfe zu bringen, worauf jener nachfragt, ob sie die anderen Kohlköpfe bereits gegessen habe und ihr gleichzeitig in Aussicht stellt, jemanden anzurufen, um zu sehen, ob noch Kohlköpfe vorhanden seien (Anhang 2 zu Urk. 2/5). Anlässlich des Telefonats am nächsten Morgen mit seinem Neffen "K.\_\_\_\_\_" nimmt der Beschuldigte offensichtlich Bezug auf das Gespräch mit "W.\_\_\_\_\_" vom Vorabend und teilt seinem Neffen mit, sie habe bereits alles gegessen und wolle wissen, ob sie noch mehr zum Giessen hätten, worauf der Neffe verneint

- 45 - und erklärt, das sei alles gewesen und nachfragt, ob sie bereits fertig sei (Anhang 3/1 zu Urk. 2/5). Aufgrund der Zugabe des Beschuldigten steht fest, dass neben ihm die Gesprächsteilnehmer eine Frau, welche der Beschuldigte als "W.\_\_\_\_\_" bezeichnet und sein in Holland ansässiger Neffe "K.\_\_\_\_\_" sind (Urk. 2/5 S. 8 f.). Der vorinstanzlichen Schlussfolgerung, wonach sich das Gespräch zwischen dem Beschuldigten und "W.\_\_\_\_\_" nicht – wie vom Beschuldigten behauptet (Urk. 2/5 S. 8 f.) – um Gemüse drehte, kann mit Verweis auf ihre umfassenden Erwägungen zugestimmt werden (Urk. 53 S. 63 f.). Es ist nicht nachvollziehbar und lebensfremd, weshalb "W.\_\_\_\_\_" kurz vor Mitternacht mit auffälliger Dringlichkeit beim Beschuldigten zwei Kohlköpfe bestellen sollte. Vielmehr lässt der Inhalt des Gesprächs unter Berücksichtigung der Tageszeit und des Umstandes, dass es "W.\_\_\_\_\_" ohne weiteres möglich gewesen wäre, am nächsten Tag Kohlköpfe einzukaufen, darauf schliessen, dass das Wort Kohlköpfe als Bezeichnung für etwas anderes verwendet wurde. Dies bestätigt schliesslich das Gespräch des Beschuldigten mit seinem Neffen am darauffolgenden Morgen. Nachdem der Beschuldigte "W.\_\_\_\_\_" in Aussicht gestellt hatte, er werde einmal anrufen, um zu sehen, ob es noch Kohlköpfe habe, erfolgte am nächsten Morgen ein Gespräch mit seinem in Holland lebenden Neffen, welcher in anderem Zusammenhang nachweislich als Kokainlieferant fungierte und diesbezüglich mit dem Beschuldigten zusammengearbeitet hatte. Zwar nahm der Beschuldigte anlässlich des Gesprächs mit seinem Neffen nicht wörtlich Bezug auf die Anfrage von "W.\_\_\_\_\_" nach Kohlköpfen und erwähnte lediglich, dass ihn die Frau von den Plakaten am Vorabend angerufen habe. Dennoch verbleiben aufgrund der Tatsache, dass jedenfalls über einen Anruf einer Frau am Vorabend gesprochen wurde sowie der erstaunten Reaktion des Neffen, darüber, dass die Frau bereits fertig sei (Anhang 3/1 zu Urk. 2/59), keine Zweifel, dass der Beschuldigte den Neffen über die Nachfrage von "W.\_\_\_\_\_" informierte. Damit steht denn auch fest, dass der Beschuldigte sich einer Schutzbehauptung bediente, wenn er – auf Vorhalt des Gesprächs mit "W.\_\_\_\_\_" – geltend machte, er habe mit einem Gartennachbarn, der auch Kohlköpfe habe, telefonieren wollen (Urk. 2/5 S. 9), sich schliesslich aber an seinen Neffen wandte. Dass es im Gespräch zwischen dem Beschuldigten und

- 46 - seinem Neffen nicht um das tatsächlich und wörtlich Besprochene gegangen sein konnte, kann schliesslich aus dem sinnentleerten und nicht nachvollziehbaren Inhalt der Gespräche sowie dem Umstand, dass die Erklärungsversuche des Beschuldigten diesbezüglich ausblieben, geschlossen werden. Schlussendlich gab der Beschuldigte selber

zu, dass es bei diesen Gesprächen nicht um Kohlköpfe oder sonstiges Gemüse ging (Prot. II S. 17 ff.). c) In diesem Kontext sind den auch zahlreiche weitere, im Anklagesachver- halt aufgeführte Gespräche zwischen dem Beschuldigten und "W.\_\_\_\_\_" bzw. zwischen dem Beschuldigten und seiner Schwester "L.\_\_\_\_\_" zu würdigen. Dabei ergibt sich insbesondere aus dem gesamten Gesprächsverlauf ein nachvollzieh- bares Bild: Am 23. Juli 2013 um 12.48 Uhr erkundigte sich "W.\_\_\_\_\_" beim Beschuldig- ten nach dem Stand der Dinge ("Wie ist die Situation"), wobei der Beschuldigte angab, die Situation sei etwas schwierig (Anhang 6 zu Urk. 2/5). Gleichentags um 15.59 Uhr bat "W.\_\_\_\_\_" den Beschuldigten darum, mit dem Burschen zu reden, um zu sehen, ob er Papiere bereit habe. Er, der Beschuldigte, solle mal schauen, für drei (Anhang 7 zu Urk. 2/5), worauf dieser seiner Schwester ebenfalls am glei- chen Tag um 17.10 Uhr mitteilte, seine Freundin habe angerufen und gefragt, ob man noch mehr Plakate besorgen könne, worauf die Schwester erwiderte, er solle der Freundin sagen, sie solle noch ein wenig warten, sie seien dran, mal sehen, ob in einer Woche etwas [geschehe] (Anhang 8 zu Urk. 2/5). Gleichentags um 21.35 Uhr meldete sich die Schwester nochmals beim Beschuldigten und teilte ihm mit, am Sonntag werde es gut sein. Er solle seiner Freundin Bescheid geben, vielleicht dieses Wochenende (Anhang 10/1 zu Urk 2/5). Am 25. Juli 2013 erkun- digte sich "W.\_\_\_\_\_" beim Beschuldigten, wie es aussehe, wobei dieser antwor- te, sie seien daran, alles vorzubereiten und meinten, am Sonntag könne man zum Essen einladen. Man habe ihm gesagt, sie solle ruhig bleiben und nicht verzwei- feln (Anhang 15/1 zu Urk. 2/5). In einem weiteren Gespräch zwischen dem Be- schuldigten und "W.\_\_\_\_\_", erkundigte diese sich erneut danach, wie die Situati- on aussehe und ob es nun am Sonntag geschehe oder am Montag (Anhang 17/1 zu Urk. 2/5). Am 27. Juli 2013 um 12.01 Uhr teilte "L.\_\_\_\_\_" dem Beschuldigten mit, er solle der Freundin sagen, dass es am Dienstag Abend oder in der Nacht

- 47 - geschehe (Anhang 19/1 zu Urk. 2/5), worauf der Beschuldigte "W.\_\_\_\_\_" die An- gelegenheit für Dienstag bestätigte (Anhang 20/1 zu Urk. 2/5). Schliesslich infor- mierte der Beschuldigte "W.\_\_\_\_\_" am 30. Juli 2013 um 20.45 Uhr, also unmittel- bar nach seiner Entgegennahme des illegal eingeführten Kokains von F.\_\_\_\_\_, sie solle vorbeikommen, um ein paar Zucchetti und ein wenig Salat zu holen (An- hang 45 zu Urk. 2/5). Dass die Kontakte jeweils zwischen dem Beschuldigten und seiner Schwes- ter bzw. zwischen ihm und "W.\_\_\_\_\_" stattfanden, anerkannte der Beschuldigte (Urk. 2/5 S. 12, S. 15, S. 19, S. 21 f. und S. 33). Der Gesprächsverlauf zwischen dem Beschuldigten und "W.\_\_\_\_\_" einerseits sowie zwischen dem Beschuldigten und seiner Schwester "L.\_\_\_\_\_" andererseits ergibt insbesondere im Zusammen- hang mit der vorstehend dargelegten Bestellung W.\_\_\_\_\_'s beim Beschuldigten und mit der vom Beschuldigten eingestandenem Drogenlieferung durch F.\_\_\_\_\_ am 30. Juli 2013 ein klares Bild: Nachdem "W.\_\_\_\_\_" mit dem Beschuldigten am 18. Juli 2013 Kontakt aufgenommen und bei ihm eine Bestellung aufgegeben hat- te, kontaktiere sie ihn erneut mehrmals, um sich nach dem Stand der Dinge zu erkundigen oder nach der Lieferung zu fragen. Der Beschuldigte stand darauf hin laufend mit seiner Schwester in Kontakt, welche ihn über den Stand der Lieferung bzw. den Liefertermin informierte. Dabei nahm denn auch die Schwester immer wieder Bezug auf "W.\_\_\_\_\_", welche sie als Freundin des Beschuldigten be- zeichnete, was zeigt, dass sie um die Bestellung derselben wusste und die Liefe- rung in diesem Zusammenhang erfolgen musste. Schliesslich teilte die Schwester dem Beschuldigten am Samstag, 27. Juli 2013, den kommenden Dienstag Abend als definitiven Liefertermin mit, was dieser "W.\_\_\_\_\_" auch bestätigte. Am Diens- tag, 30. Juli 2013 ca. um 20.35 Uhr erfolgte erwiesener- und

anerkanntermassen die Lieferung des Kokains durch den Kurier F.\_\_\_\_\_ an den Beschuldigten und nur wenige Minuten danach teilte der Beschuldigten wiederum "W.\_\_\_\_\_" mit, dass sie nun ihre Bestellung (Zucchetti, Salat) abholen könne. Die Kommunikation zwischen den drei Beteiligten – dem Beschuldigten, seiner Schwester "L.\_\_\_\_\_" und "W.\_\_\_\_\_" – war darauf ausgerichtet, die Lieferung einer bestimmten Sache zu planen und zu koordinieren. Dies ergibt sich ohne Weiteres aus dem wörtlichen Inhalt der Gespräche. Weiter lässt aber der Um-

- 48 - stand, dass die von den Beteiligten verwendeten Bezeichnungen, für das, was von W.\_\_\_\_\_ bestellt worden war und geliefert werden sollte, im Kontext der Gespräche keinen Sinn ergeben, darauf schliessen, dass die von den Beteiligten verwendeten Bezeichnungen wie "Papiere", "Plakate" oder "Zucchetti" für etwas anderes standen und im Sinne eines Codeworts verwendet wurden. Aus der letztlich erfolgten Lieferung des Kokains durch F.\_\_\_\_\_ ist schliesslich zweifelsfrei der Nachweis erbracht, dass sich alle auf die Organisation der Lieferung ausgerichteten Gespräche um Kokain drehten. d) Somit ist als Zwischenfazit aufgrund der gewürdigten Telefonkommunikation zwischen den Beteiligten erstellt, dass "W.\_\_\_\_\_" beim Beschuldigten Kokain bestellte, welcher die Bestellung an seinen Neffen "K.\_\_\_\_\_" weiterleitete und hernach mit seiner Schwester "L.\_\_\_\_\_" in Kontakt stand, um die Lieferung des Kokains durch F.\_\_\_\_\_ zu planen und zu koordinieren, welche schliesslich am 30. Juli 2013 erfolgte. e) Im Vorfeld der Kokainlieferung durch F.\_\_\_\_\_ an den Beschuldigten vom 30. Juli 2013 kam es zu weiteren telefonischen Kontakten zwischen dem Beschuldigten und seiner Schwester "L.\_\_\_\_\_". Im ersten Gespräch vom 29. Juli 2013, 13.13 Uhr, erkundigt sich der Beschuldigte bei seiner Schwester, ob er viele Plakate geschickt habe, worauf diese antwortete, es seien zwei Plakate. Es seien vier Pakete mit Plakaten, mit einem Separaten, das man der Hässlichen geben müsse, wobei die Schachteln nummeriert würden. Der Beschuldigte bittet seine Schwester, für die Hässliche ein "R.\_\_\_\_\_" (R.\_\_\_\_\_) darauf zu schreiben und teilt ihr zudem mit, die Freundin habe ihm gesagt, sie habe die Möglichkeit, alle zwei Tage 300 Plakate zu giessen (Anhang 21/2 und 21/3 zu Urk. 2/5). Im Gespräch vom 30. Juli 2013, 15.58 Uhr, teilt L.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten mit, dass beim Doktor alles gut gelaufen sei. Es sei unterwegs. Es sei ein Plakat dabei, das für die Hässliche bestimmt sei, es sei ein Buchstabe drauf. Es sei das mit den Initialen der Hässlichen und das Kleinste, das ein Brüstlein drauf habe (Anhang 37/1 und 37/2 zu Urk. 2/5). Anlässlich des Gesprächs vom 30. Juli 2013 um 19.28 Uhr teilte L.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten mit, es seien sechs Schachteln. Ausserdem handelte das Gespräch von diversen

- 49 - Uhrzeiten rund um 20.45 Uhr (Anhang 40/1 und 40/2 zu Urk. 2/5). Um 19.42 Uhr am selben Abend wurde dem Beschuldigten von seiner Schwester lediglich mitgeteilt, die Nummer zwei sei für seine Freundin (Anhang 41 zu Urk. 2/5). Im dritten Gespräch um 20.05 Uhr teilte der Beschuldigte L.\_\_\_\_\_ mit, dass er bereits dort sei und sie ihn anrufen soll, wenn er/sie dort eintreffe. Die Schwester informierte den Beschuldigten erneut darüber, die zwei sei für seine Freundin, damit diese beginnen könne (Anhang 42 zu Urk. 2/5). Für die Würdigung dieser Gespräche ist in Erinnerung zu rufen, dass der Beschuldigte gemäss Anklagesachverhalt lit. A Ziffer 1 in Zusammenarbeit mit seinem Neffen "K.\_\_\_\_\_" und seiner Schwester "L.\_\_\_\_\_" bzw. "L.\_\_\_\_\_" an der Einfuhr von Kokain aus Holland und dem Vertrieb in der Schweiz beteiligt war und die genannten Personen im Vorfeld der Kokainlieferung vom 30. Juli 2013 durch F.\_\_\_\_\_ im Rahmen der bereits gewürdigten Gespräche die Planung und Organisation der Einfuhr vornahmen und dabei

für Kokain zahlreiche Codewörter wie "Papiere", "Plakate" oder "Zucchetti" benutzten. Im Kontext dieses Zusammenwirkens stand denn auch die vorstehend aufgeführte Kommunikation, in deren Verlauf die Schwester "L.\_\_\_\_\_" dem Beschuldigten offensichtlich Informationen über den Inhalt und die Zusammensetzung der Lieferung sowie Anweisungen betreffend die Weitergabe der gelieferten Ware erteilte. Aufgrund der Sicherstellung im Gartenhäuschen des Beschuldigten unmittelbar nach seiner Verhaftung am 30. Juli 2013, bei welcher fünf Pakete Kokain mit einem Bruttogewicht von 2400 Gramm sichergestellt werden konnten (Urk. 8/3 S. 2; Urk. 9/8 S. 1) und der Zugabe des Beschuldigten, wonach er das Paket Nummer 2 ausgesondert und separat verborgen habe (vgl. vorstehend Erw. II. C. 2.), sowie des Umstandes, dass die sichergestellten Pakete mit den Nummern 1, 3, 4 und 5 sowie ein Paket mit dem Buchstaben M beschriftet waren und auf dem Paket Nummer 1 zudem eine Zusatzportion befestigt war (Urk. 8/3 S. 2; Urk. 9/8 S. 1), ergibt sich der konkrete Inhalt der von "L.\_\_\_\_\_" an ihren Bruder im Rahmen der codierten Kommunikation erteilten Instruktion. Sie teilte dem Beschuldigten mit, es würden etwa zwei Kilogramm Kokain (zwei Plakate), welche in insgesamt sechs Pakete verpackt seien (sechs Schachteln) geliefert. Das Paket Nummer 1 mit der darauf befestigten Zusatzportion (Brüstlein) sowie das Paket mit den Initialen der Hässlichen, womit

- 50 - gemäss Zugabe des Beschuldigten "AA.\_\_\_\_\_" gemeint war, für diese bestimmt seien und das Paket mit der Nummer 2 "W.\_\_\_\_\_" übergeben werden soll. Ein anderer Inhalt der Gespräche lässt sich unter Berücksichtigung der bereits gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der codierten Kommunikationsweise und den tatsächlichen Umständen nicht erkennen und wurde vom Beschuldigten auch nicht geltend gemacht. f) Den vorstehend umfassend aufgeführten codierten Gesprächen zwischen dem Beschuldigten und den übrigen Beteiligten, in welchen es erwiesenermassen um die Bestellung, Planung und Koordination einer Kokainlieferung ging, sind auch verschiedene Zahlen- und Mengenangaben zu entnehmen. Allein aufgrund des Wortlauts ergeben diese zahlenmässigen Angaben keinen Sinn, in Verbindung mit den Erkenntnissen aus der Sicherstellung (Urk. 8/3 S. 2; Urk. 9/8 S. 1) und der vorstehend erwiesenen Entschlüsselung der Codierung hingegen lassen sich diese nachvollziehen. In den bereits erwähnten Gesprächen zwischen "W.\_\_\_\_\_" und dem Beschuldigten bzw. zwischen diesem und seiner Schwester vom 23. Juli 2013 um 15.59 Uhr und vom 29. Juli 2013 um 13.13 Uhr bat zunächst W.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten, er solle mal schauen, für drei (Anhang 7 zu Urk. 2/5), worauf der Beschuldigte seiner Schwester mitteilte, die Freundin habe ihm gesagt, sie habe die Möglichkeit, alle zwei Tage 300 Plakate zu giessen und diese ihn zudem darüber informierte, dass zwei Plakate geschickt worden seien (Anhang 21/2 und 21/3 zu Urk. 2/5). Aufgrund der fünf sichergestellten Kokainpakete, welche je zwischen 200 Gramm (Paket 4 und 5) und 550 Gramm (Paket 3) Kokaingemisch enthielten, was insgesamt ein Bruttogewicht von rund 2'400 Gramm Kokaingemisch ergibt (Urk. 8/3, Urk. 8/5 und Urk. 9/8), kann als erstellt erachtet werden, dass W.\_\_\_\_\_ beim Beschuldigten ca. 300 Gramm Kokain bestellte, und der Beschuldigte hernach seiner Schwester mitteilte, dass W.\_\_\_\_\_ alle zwei Tage 300 Gramm absetzen könne. Es kann in diesem Zusammenhang ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass das Paket Nummer 2, welches für W.\_\_\_\_\_ bestimmt war und vom Beschuldigten separat verborgen wurde, ähnlich gross und schwer gewesen sein muss, wie die Übrigen, womit mit der Bezeichnung "für drei" bzw. "300 Plaka-

- 51 - te" 300 Gramm des Kokains gemeint waren. Ausserdem kann aufgrund der Gesamtmenge des sichergestellten Kokains auch davon ausgegangen werden, dass die Schwester den Beschuldigten darüber informierte, dass rund 2 Kilogramm Kokain geliefert wurden, indem sie ihm mitteilte, es seien 2 Plakate geschickt worden. g) Schliesslich verbleibt noch eine Gruppe von Kontakten zwischen dem Beschuldigten und seiner Schwester sowie weiteren Beteiligten zu würdigen, die im weiteren Sinne im Zusammenhang mit der Kokainlieferung vom 30. Juli 2013 stehen und gemäss nachfolgenden Erwägungen die Einziehung von Drogenerlös durch den Beschuldigten zum Gegenstand haben (vgl. dazu Anklageschrift, Urk. 14 S. 7 f., Absätze 2, 3, 7 und 10). Die Vorinstanz hat die relevanten Gespräche vollständig wiedergegeben, weshalb auf eine wiederholte Darstellung verzichtet und darauf verwiesen werden kann (Urk. 53 S. 65-70). Der Würdigung der massgebenden und in der Anklageschrift aufgeführten Gespräche sind die durch die Observationen, die Sicherstellungen und die Zugaben des Beschuldigten erwiesenen Umstände zugrunde zu legen. Demnach übergab "V.\_\_\_\_\_" dem Beschuldigten am 30. Juli 2013 um ca. 20.00 Uhr bei einer Metzgerei einen Geldbetrag von Fr. 10'600.-, welcher der Beschuldigte am selben Abend dem Kurier F.\_\_\_\_ aushändigte, nachdem dieser das Kokain ablieferte (vgl. vorstehend Erw. II. C. 2.; Urk. 2/5 S. 30). Der vom Beschuldigten anerkannten Geldübergabe von "V.\_\_\_\_\_" und der anschliessenden Weitergabe an F.\_\_\_\_ am 30. Juli 2013 sind zwei Gespräche vorausgegangen, welche mit der Übergabe in Zusammenhang stehen. Am 29. Juli 2013, 15.58 Uhr, erkundigte sich die Schwester des Beschuldigten bei diesem, ob ihm die Freundin das Palet 10-6 bereits gegeben habe, worauf dieser verneinte und sie ihn wiederum ermahnte, er brauche das Palet, er siesse nichts vor, wenn das Palet nicht gespielt werde (Anhang 37/1 zu Urk. 2/5). Zudem unterhielt sich der Beschuldigte am 30. Juli 2013 um 17.54 Uhr anerkanntermassen (Urk. 2/5 S. 30) mit "V.\_\_\_\_\_", wobei er ihr mitteilte, er werde das Fleisch um ca. acht Uhr dort in der Metzgerei kaufen (Anhang 39 zu Urk. 2/5). Ohne weiteres lässt sich aus der anerkannten Entgegennahme und Weitergabe des Geldes schliessen, dass die Schwester den Beschuldigten aufforderte, den Kurierlohn für

- 52 - den Lieferanten F.\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 10'600.- bei V.\_\_\_\_ abzuholen, worauf der Beschuldigte mit ihr den Treffpunkt bei der Metzgerei vereinbarte. Im Sinne eines Codeworts für Drogenerlös oder Geld wurde der Begriff "Palet" verwendet. Auch in den weiteren von der Vorinstanz aufgeführten Gesprächen kommt der Begriff "Palet" verbunden mit Zahlenangaben vor. Ausserdem wird in den gleichen Gesprächen von "Rechnung" und vereinzelt von "Schachteln", ebenfalls unter Angabe von verschiedenen Zahlen, gesprochen (vgl. Anhang 3, 4, 8, 14/1, 16/1, 21/3, 26 f., 28/2 zu Urk. 2/5, chronologisch aufgeführt im vorinstanzlichen Urteil, Urk. 53 S. 66-69). Dass es sich auch dabei um eine verklausulierte Kommunikation handelt, ergibt sich nicht nur aus den bereits erstellten Vorgängen, sondern auch aus dem Umstand, dass diese Bezeichnungen im Kontext der Dialoge keinen Sinn ergeben und auch vom Beschuldigten nicht plausibel erklärt werden konnten, sofern er denn Aussagen dazu machte. Die Vorinstanz hat denn auch nachvollziehbar und schlüssig dargelegt, weshalb das vom Beschuldigten mit "K.\_\_\_\_\_" geführte Gespräch und die Anweisungen der Schwester "L.\_\_\_\_\_" an den Beschuldigten nicht anders verstanden werden können, als dass er Geldbeträge bei "W.\_\_\_\_\_" und "AA.\_\_\_\_\_" (in der Höhe von Fr. 9'400.-) sowie bei einer Person mit der Bezeichnung "AB.\_\_\_\_\_" einzuziehen hatte (Urk. 53 S. 58, 65-70). Aus dem Zusammenhang und der Tatsache, dass die erste Geldübergabe an F.\_\_\_\_ am 29. Juli 2013 durch den Beschuldigten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Observation als

erwiesen gelten kann (Urk. 1/13), ergibt sich zweifelsfrei, dass es bei den in der Anklageschrift aufgeführten Gesprächen um Gelder aus dem Drogenhandel ging, welche der Beschuldigte einzuziehen und weiterzuleiten hatte. Hinsichtlich des ungefähren Betrages von Fr. 20'000.–, welcher am 29. Juli 2013 an F.\_\_\_\_\_ weitergeleitet worden sein soll, ist auf die vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen (Urk. 53 S. 70). Insgesamt verbleiben trotz der Bestreitungen des Beschuldigten keine Zweifel an der von der Vorinstanz vorgenommenen Würdigung der Gespräche. h) Die in der Anklageschrift aufgeführten Gespräche und Mitteilungen sind somit gemäss den vorstehenden Erwägungen, mit Ausnahme des ersten Ge-

- 53 - sprächs zwischen dem Beschuldigten und seiner Schwester am 18. Juli 2013, mit dem in der Anklageschrift aufgeführten Inhalt erstellt. 8. Die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, aus den kontrollierten Telefongesprächen lasse sich eine Kommunikationsstruktur ableiten, wobei der Beschuldigte hauptsächlich mit den Abnehmern des Kokains in der Schweiz und seiner Schwester in Holland Kontakt gehabt habe, die Schwester ihrerseits mit ihrem Sohn und Neffen des Beschuldigten "K.\_\_\_\_\_" kommunizierte und dieser jeweils die Drogenkuriere, so insbesondere F.\_\_\_\_\_, kontaktierte (Urk. 53 S. 64). Die Kommunikationsstruktur passt in das Gesamtbild und bestätigt den bereits erstellten Sachverhalt. So kann es ohne Weiteres als gerichtsnotorisch angesehen werden, dass Beteiligte an Betäubungsmitteldelikten diese Art von Kommunikation wählen, einerseits um ein Nachweis der kriminellen Machenschaften zu erschweren, andererseits weil im Rahmen der mit Betäubungsmittel handelnden Organisation in der Regel eine oder mehrere Personen die Fäden ziehen und die Geschehnisse koordinieren, weshalb die gesamte Kommunikation auch über diese Beteiligten laufen muss. Hinsichtlich der Rolle des Beschuldigten ergibt sich aus der gesamten Kommunikation, dass er als Kontaktperson zwischen den Abnehmern in der Schweiz und seiner Schwester, welche von Holland aus die Lieferung der Drogen in die Schweiz koordinierte und plante, fungierte und als Mittelsmann die Lieferung durch F.\_\_\_\_\_ organisierte, das gelieferte Kokain entgegennahm und in seinem Gartenhaus zwischenlagerte und die Versorgung von "W.\_\_\_\_\_" und "AA.\_\_\_\_\_" mit Kokainnachschub koordinierte. Ausserdem oblag es dem Beschuldigten, in der Schweiz den Erlös aus der Weiterleitung des eingeführten Kokains einzuziehen und an den Kurier F.\_\_\_\_\_ bzw. an die übrigen Beteiligten in Holland weiterzuleiten. Ihm kam insgesamt eine aktive und als Ausposten in der Schweiz wichtige Stellung zu, wobei ihm im Rahmen der Gesamtorganisation nicht nur grössere Mengen Kokain, sondern auch hohe Geldbeträge anvertraut wurden. Der Beschuldigte war somit nicht nur eine mitwissende Randfigur, welche Gefälligkeitsdienste für seine Verwandten in Holland ausführte. Dafür war seine Mitwirkung zu intensiv, seine Handlungen im Lichte der gesamten Struktur von grosser Bedeutung und seine Kompetenzen zu gross. Hinzu kommt, dass aufgrund der vorstehend entschlüsselten Kommunikation ohne

- 54 - weiteres als erstellt gelten, dass der Beschuldigte um die Geschäftsgebaren der gesamten Organisation wusste und auch über die eingeführten und weitergeleiteten Drogenmengen und die damit verbundenen finanziellen Erlöse im Bilde war. Im Wissen um die Strukturen und Vorgehensweisen war er denn auch willentlich Teil der Gesamtorganisation. 9. Hinsichtlich der Menge des eingeführten Kokaingemisches bzw. des Reinheitsgrades kann für die Beweiswürdigung vollumfänglich auf die umfassenden und zutreffenden Ausführungen in den vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden

(Urk. 53 S. 77; Art. 82 Abs. 4 StPO).

## **E. 7**

Was den materiellen Gehalt der Aussagen von C.\_\_\_\_\_ angeht, vermögen diese nur bedingt zu überzeugen. C.\_\_\_\_\_ bestritt anfänglich jede eigene Beteiligung an den Drogeneinfuhren und verweigerte Aussagen weitgehend. Mit be-

- 17 - lastenden Untersuchungsergebnissen konfrontiert, brachte er reichlich abstruse und lebensfremde Ausreden. So erklärte er im Zusammenhang mit der letzten Kurierfahrt die diversen, im Vorfeld, insbesondere aber nach der Rückkehr von B.\_\_\_\_\_ aus Holland, an diesen gerichteten Anrufversuche zusammengefasst damit, B.\_\_\_\_\_ sei heikel gewesen in Bezug auf sein Fahrzeug, weshalb er es vor Reisen wie auch danach regelmässig kontrolliert und einem Service unterzogen habe. Deshalb sei es zu den Anrufen bzw. den Anrufversuchen seinerseits gekommen (Urk. 6/1 S. 4 ff.). Bereits angesichts der zugegebenen eigenen Verstrickung in die Drogenimporte ist klar, dass die Anrufe einen anderen Zweck hatten. a) Plausible Gründe dafür, weshalb sein langjähriger, guter Freund B.\_\_\_\_\_ ihn zu Unrecht einer weitergehenden als der anerkannten Tatbeteiligung beschuldigen sollte, vermochte er keine zu liefern. Vielmehr mutmasste er, es sei E.\_\_\_\_\_, die wegen des von ihm beendeten Lehrverhältnisses mit deren Sohn hinter den Anschuldigungen stehe. Diese mag ob der Auflösung des Lehrverhältnisses mit ihrem Sohn erbost und das Verhältnis zu ihm daher getrübt gewesen sein. Abgesehen von wenigen eigenen Wahrnehmungen zur Rolle von C.\_\_\_\_\_, vermochte E.\_\_\_\_\_ jedoch im Wesentlichen nur das zu berichten, was ihr Ehemann ihr erzählt hatte, worauf sie im Rahmen der Konfrontationseilvernahme auch mehrfach hinwies (vgl. Urk. 6/7). Im Verlaufe des eigenen Verfahrens machte C.\_\_\_\_\_ zwar immerhin gewisse Eingeständnisse, mit denen er sich und auch den Beschuldigten belastete. Dennoch war er bis zum Schluss kaum bereit, einlässlich in eigener Sache auszusagen, sondern er beschränkte sich meist auf das stereotype, pauschale und einsilbige Bestreiten weitergehender als der anerkannten deliktischen Vorwürfe. Soweit er damit indirekt teilweise auch den Beschuldigten schützte, erscheint dies allerdings eher als ein Nebeneffekt der eigenen, offensichtlichen Selbstbegünstigung, denn als eine bewusste und gewollte Entlastung des Beschuldigten. Denn im Kern bestätigte er hinsichtlich der Rolle und der Funktion des Beschuldigten bei den anerkannten, unter Beteiligung von C.\_\_\_\_\_ ausgeführten (immerhin) fünf bis sechs Drogeneinfuhren die Aussagen von B.\_\_\_\_\_, was die Belastungen glaubhaft macht. b) Insgesamt war bei C.\_\_\_\_\_ das klare Bemühen erkennbar, durch teilweise vage und stereotype Aussagen zur eigenen Rolle nichts preiszugeben, was ihn

- 18 - weiter belastet hätte. Sodann zeigte sich auch bei ihm, dass er hinsichtlich des Verhältnisses zu B.\_\_\_\_\_ und der Rollen- und Aufgabenteilung den eigenen Beitrag zu verharmlosen suchte. Seine diesbezüglichen Aussagen, mit denen er teilweise indirekt auch zugunsten des Beschuldigten aussagte, sind daher insgesamt wenig glaubhaft. Würdigung der Aussagen des Beschuldigten

## **E. 8**

a) Hinsichtlich des allgemeinen Aussageverhaltens des Beschuldigten ist vorab festzustellen, dass er während der gesamten Untersuchung Aussagen und Zugaben im bereits dargelegten Ausmass machte (vgl. oben Ziff. II.B. 2.a). Vereinzelt sagte er offensichtlich die Unwahrheit, wenn er z.B. beteuerte, nicht zu wissen, ob seine Schwester

und deren Familie in Den Haag wohnen würden und er angab, deren Adresse und Telefonnummer nicht zu kennen (Urk. 2/6 S. 4 ff.). Die belastenden Aussagen von Tatbeteiligten bezeichnete er als Lügen, ohne dass er plausible Gründe für die angeblichen Falschbelastungen zu nennen vermochte (vgl. Urk. 2/6 S. 8 f.). b) Insgesamt sind die Aussagen des Beschuldigten geprägt von klaren Lügensignalen. Sie sind regelmässig gekennzeichnet durch verschwommene und nichtssagende Formulierungen und inhaltlich widersprüchlich, lebensfremd und unlogisch. Gegen ihren Wahrheitsgehalt sprechen schliesslich nicht nur die glaubhaften Aussagen anderer Tatbeteiligter, sondern gewichtig auch die am 30. Juli 2013 beim Beschuldigten in dessen Schrebergartenhäuschen sichergestellten Drogen und Streckmittel (Urk. 9/5 ff.). Zwischenfazit

### **E. 9**

Die Aussagen von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ die eigene Tatbeteiligung und Rolle betreffend sind nur bedingt überzeugend. Beide versuchten erkennbar die Federführung je dem anderen zuzuschieben und sich selbst als Mitläufer darzustellen, was insbesondere B.\_\_\_\_\_ nur bedingt gelang. Hinsichtlich des Beschuldigten sagten beide indes eher zurückhaltend, im Kern konstant und – soweit C.\_\_\_\_\_ eine eigene Tatbeteiligung anerkannte – übereinstimmend aus. Weder wirken die Belastungen einseitig noch übertrieben, sondern in einem grösseren Kontext betrachtet lebensnah und nachvollziehbar, was für ihren Wahrheitsgehalt

- 19 - spricht. Anzeichen für Absprachen sind keine ersichtlich und angesichts der überraschenden Verhaftung von B.\_\_\_\_\_ am 3. Januar 2013 können solche auch ausgeschlossen werden. Insgesamt besteht daher kein Anlass, B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ nicht zu glauben, soweit sie den Beschuldigten belastende Aussagen machten. Die eigenen Aussagen des Beschuldigten vermögen aufgrund der genannten inhaltlichen Mängel und dem generellen Aussageverhalten an der Glaubhaftigkeit der belastenden Aussagen von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ nichts zu ändern. Beweiswürdigung betreffend Anklagesachverhalt lit. A Ziffer 1

### **E. 10**

f.). Diese Ungenauigkeit vermag indes an der Präzision und Glaubhaftigkeit seiner übrigen Depositionen nichts zu ändern. 7. Die Aussagen D.\_\_\_\_\_s werden zudem durch die im Rahmen der angeordneten Überwachungsmassnahmen protokollierten Gespräche zwischen D.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten oder seinem Neffen sowie zwischen dem Be-

- 61 - schuldigten und seinem Neffen bestätigt. Die Vorinstanz hat die relevanten Gespräche im Einzelnen wiedergegeben (Urk. 53 S. 85-98). a) Für die Würdigung derselben ist zunächst auf die bereits an anderer Stelle gemachten allgemeinen Ausführungen hinsichtlich der codierten Kommunikationsweise der an den vorliegend zu beurteilenden Drogendelikt Beteiligten zu verweisen (vgl. vorstehend Erw. lit. C Ziffer 5 f.). Ebenso sind die bereits erstellten Anklagevorwürfe insofern heranzuziehen, als sich daraus ergibt, dass sich der Beschuldigte an den illegalen Tätigkeiten der Gesamtorganisation wesentlich beteiligte und ihm Rahmen seines Tun mittels verklausulierter Telefonkontakte Absprachen traf oder Anweisungen entgegennahm. b) Aus den glaubhaften und widerspruchsfreien Zugaben D.\_\_\_\_\_s zu den einzelnen Übergaben sowie den benutzten Codewörtern und der Analyse der zahlreichen Gespräche, welche dem Wortlaut nach keinen Sinn ergeben, präsentierte sich ein Gesamtbild, welches den tatsächlichen und von den Beteiligten gewollten Inhalt der einzelnen Gespräche nachvollziehbar erscheinen lässt. Die Vorinstanz hat denn auch die Bedeutung der einzelnen Gespräche

aufgeschlüsselt und nachvollziehbar dargelegt, inwiefern diese mit den Ausführungen D.\_\_\_\_s übereinstimmen. Es kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 53 S. 85-98). Die in der Anklageschrift aufgeführten Vorgänge und die telefonischen Kontakte des Beschuldigten zwecks Organisation der einzelnen Übergaben (von insgesamt 850 Gramm Kokaingemisch) sind demnach rechtsgenügend erstellt. c) Ebenso kann aufgrund der Depositionen D.\_\_\_\_s sowie dem telefonischen Kontakt zwischen D.\_\_\_\_ und dem Stiefsohn des Beschuldigten vom

### **E. 13**

Juli 2013 (Anhang 47 zu Urk 3/13 und Urk. 4/10) als erstellt gelten, dass D.\_\_\_\_ aus der Übergabe vom 14. Juni 2013 (Vorgang 16) noch Fr. 3'900.– schuldig geblieben war. Aus dem im Nachgang an die letzte Übergabe am 14. Juni 2013 aufgezeichneten Gesprächen zwischen dem Beschuldigten und D.\_\_\_\_ ergibt sich zudem ohne weiteres, dass der Beschuldigte D.\_\_\_\_ mehrfach aufforderte, den ausstehenden Betrag zu begleichen. Und letztlich ist auch auf die Aussagen D.\_\_\_\_s abzustellen, wonach er auch dem Beschuldigten

- 62 - mehrfach Geld übergeben hatte. Diesbezüglich kann denn auch auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 53 S. 97-99). 8. Aus dem vorstehend ausgeführten ergibt sich zweifelsfrei, dass D.\_\_\_\_ mit dem Beschuldigten Kontakt aufnahm, wenn er diesem Kokain abkaufen wollte und der Beschuldigte hernach mit dem Neffen oder seinem Stiefsohn in Kontakt trat, um die Übergaben zu organisieren und zu koordinieren. Somit entspricht es eben nicht der Darstellung des Beschuldigten, wonach dieser lediglich als Kommunikationsbrücke zwischen seinem Neffen und D.\_\_\_\_ fungierte. Stattdessen gilt als erwiesen, dass der Beschuldigte die entscheidende Figur mit einer tragenden Rolle innerhalb der gesamten Struktur war. Er war es, der die Bestellungen D.\_\_\_\_s entgegennahm und sich bei diesem auch erkundigte, ob er das Geld für die Drogen bereit habe und danach nicht nur den Kontakt mit seinem Neffen herstellte, sondern auch entschied, ob, wann und wo eine Übergabe stattfinden würde. Exemplarisch ist auf die Kommunikation vor der ersten Übergabe am 19. April 2013 (Vorgang 4) zu verweisen (Urk. 53 S. 86-87). Demnach erkundigte sich D.\_\_\_\_ beim Beschuldigten, ob er Kokain liefern könne, was der Beschuldigte bestätigte, wobei gemäss glaubhaften Angaben D.\_\_\_\_s die Bezeichnung "Auto" für Kokain verwendet wurde (Anhang 21/2 zu Urk. 2/7 und Urk. 4/5). Nachdem D.\_\_\_\_ mit seinem Abnehmer AD.\_\_\_\_ Kontakt hatte und wusste, was dieser ihm für die Lieferung bezahlen wollte (vgl. Anhang 29/1 zu Urk. 4/5 und die Aussagen D.\_\_\_\_s dazu, Urk. 4/5 S. 10), meldete er sich wiederum beim Beschuldigten und fragte ihn, wohl im Wissen darum, dass es nicht der Beschuldigte sondern sein Neffe war, der ihm das Kokain überbringen würde, ob er den Neffen treffen könne. Gleichzeitig versicherte er dem Beschuldigten, dass er dieses Mal Geld ("Alberto") habe ("Heute ist Alberto sicher da."; Anhang 31/1 zu Urk. 2/7 und Urk. 4/5). Danach teilte D.\_\_\_\_ dem Beschuldigten mehrmals mit, er solle "ihn"/ "unseren Bruder" anrufen und diesem Zeitpunkt und Treffpunkt durchgeben, wobei nicht einmal der Beschuldigte bestreitet, dass es sich bei der dritten Person um seinen Neffen handelte (Urk. 2/10 S. 6). Gleichzeitig versicherte D.\_\_\_\_ dem Beschuldigten, dass er mit Alberto, also Geld, komme (Anhang 33 und 34 sowie 38 zur Urk. 2/7 und Urk. 4/5), worauf es schliesslich, nach einer kurzen weiteren

- 63 - Kommunikation über den Treffpunkt (Anhang 41 zu Urk. 2/7 und Urk. 4/5) zu einer Übergabe kam. Aus dem Kommunikationsverlauf und der Deposition D.\_\_\_\_s, wonach er

sich immer an den Beschuldigten gewandt habe, wenn er Kokain habe bestellen wollen (Urk. 4/9 S. 12 f.), geht deutlich hervor, dass es in der Hand des Beschuldigten lag, eine Übergabe zu organisieren und nicht nur Ort, Datum und Zeit der Übergabe, sondern auch die Bedingungen, in der Regel die Bezahlung durch D. \_\_\_\_\_, festzulegen. Insofern kann von einer untergeordneten, passiven Rolle des Beschuldigten nicht die Rede sein. Ebenso war es der Beschuldigte, welcher von D. \_\_\_\_\_ nicht nur Geld entgegennahm, sondern diesen auch immer wieder aufforderte, die ausstehende Restschuld zu begleichen. Dabei wusste der Beschuldigte nicht nur um die Anfragen D. \_\_\_\_\_s, sondern auch um die zu übergebende Menge, die Preisabsprachen sowie die Ausstände D. \_\_\_\_\_s. Anders lassen sich die Mitteilungen des Beschuldigten an diesen nicht deuten. 9. Insgesamt erweist sich die vorinstanzliche Schlussfolgerung als zutreffend, wonach der Anklagesachverhalt gemäss lit. B in objektiver und subjektiver Hinsicht als erstellt gilt (Urk. 53 S. 101). III. Rechtliche Würdigung 1. Die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich würdigte das Verhalten des Beschuldigten als mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b bis d und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a und lit. b BetmG (Urk. 41 S. 7). Die Vorinstanz präziserte die staatsanwaltschaftliche rechtliche Würdigung insofern, als sie von einem einzigen Vor-satz des Beschuldigten ausging und sein deliktisches Verhalten als andauernde Tätigkeit verstand und demnach eine mehrfache Tatbegehung verneinte. Im Übrigen entsprach sie den staatsanwaltschaftlichen Anträgen und sprach den Beschuldigten des Verbrechens im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit b bis d und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit a und b BetmG schuldig (Urk. 53 S. 102-104).

- 64 - 2. Die Verteidigung des Beschuldigten anerkannte die Anwendbarkeit von Art. 19 Abs. 1 lit. c, d und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG, bestritt im Übrigen aber die erstinstanzliche rechtliche Würdigung. In Abrede stellte sie insbesondere, dass der Beschuldigte als Mitglied einer Bande (im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. b BetmG) gehandelt habe (Urk. 42 S. 48 ff.; Urk. 54 S. 2). 3. Mittäter ist, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts vorsätzlich und in massgeblicher Weise mit anderen Täter zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht (BGE 130 IV 66). Wie nachgewiesen wurde, war der Beschuldigte Teil einer mehrheitlich aus Holland operierenden Bande, bestehend aus seiner Schwester und ihrem Sohn sowie dem Beschuldigten als Vertreter in der Schweiz. In gleichmassgeblichem, arbeitsteilig organisiertem Zusammenwirken, wobei ein jeder mit den Handlungen des anderen jeweils einverstanden war, planten und organisierten sie gemeinsam die illegale Einfuhr grosser Mengen Kokain in die Schweiz und die Weiterveräusserung der Betäubungsmittel im Grossraum Zürich, wobei ein jeder der Beteiligten eine gewichtige Funktion in der Abwicklung der Betäubungsmittelschäfte übernahm und das Zusammenspiel der unterschiedlich verteilten Rollen letztlich das Funktionieren des Systems gewährleistete. Dem Beschuldigten kam erwiesenermassen mehr als eine untergeordnete Gehilfenrolle zu, vielmehr übernahm er wesentliche Aufgaben in der Schweiz. Er ist dementsprechend als Mittäter im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu qualifizieren (vgl. dazu auch die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in Urk. 53 S. 102 f.). 4. Nach Art. 19 Abs. 1 lit. b bis d und g BetmG wird unter anderem bestraft, wer unbefugt Betäubungsmittel lagert, einführt, veräussert, einem anderen auf andere Weise verschafft, in Verkehr bringt, besitzt oder aufbewahrt sowie Anstalten hierzu trifft. Strafbar sind somit beinahe alle denkbaren Formen einer Beteiligung am unbefugten Drogenverkehr (Fingerhuth/Tschurr, Kommentar BetmG, 2007, N 24 zu Art. 19 aBetmG). Der Beschuldigte hat durch das ihm

nachgewiesene (eigenhändige sowie unter dem Titel der Mittäterschaft anzurechnende) Verhalten die Tatbestände im

- 65 - Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b bis d und g BetmG zweifelsohne erfüllt, wobei zur näheren Begründung auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (Urk. 53 S. 102 f.). Entgegen den Einwendungen der Verteidigung (Urk. 54 S. 2) hat der Beschuldigte auch Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG erfüllt, indem er das Kokain zwar nicht selber von Holland in die Schweiz einführte, im Rahmen seines mittäterschaftlichen Beitrags aber an der Einfuhr des Betäubungsmittels beteiligt war und das von F.\_\_\_\_\_ am 30. Juli 2013 gelieferten Kokain zudem in sein Gartenhaus verbrachte und es dort verstaute, was als lagern im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG zu qualifizieren ist. 5. Betreffend die Kokainmenge ist in Abänderung der vorinstanzlichen Erwägungen nicht von einer Totalmenge in einem Bereich von ungefähr 15 kg reinem Kokain auszugehen (vgl. die an sich zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen in Urk. 53 S. 108, auf welche die Vorinstanz verwies). Es ist vielmehr unter Berücksichtigung der nicht erstellten Beteiligung des Beschuldigten im Zusammenhang mit den vom Kokainlieferanten "R.\_\_\_\_\_" stammenden Einfuhren von einer durch B.\_\_\_\_\_ importierten Menge von ca. 6.6 kg auszugehen. Dazu kommen ca. 1.05 kg reines Kokain, das durch F.\_\_\_\_\_ eingeführt wurde. Auch wenn ein Teil dieses importierten Kokains von insgesamt ca. 7.6 kg zufolge der Verhaftung der Kuriere B.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ nicht mehr in den Besitz des Beschuldigten gelangte (732.5 g gemäss Anklagepunkt A Ziff. 1 lit. k) bzw. nicht mehr gewinnbringend weitergegeben werden konnte (1'050 g gemäss Anklagepunkt A Ziff. 2) so sind diese Mengen bei der Bestimmung der gesamten Drogenmenge trotzdem zu berücksichtigen. An D.\_\_\_\_\_ wurden insgesamt ca. 425 g reines Kokain abgegeben, wobei mit der Vorinstanz und zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen ist, dass es sich dabei um Kokain aus den Importen gemäss Anklagepunkt A Ziff. 1 handelte. Es resultiert somit eine Gesamtmenge von ca. 7,6 kg reinem Kokain. Damit liegt selbstredend ein schwerer Fall im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG vor, was auch die Verteidigung anerkannte (Urk. 42 S. 49; Urk. 72 S. 2). 6. Gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. b BetmG wird ein Täter mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann, bestraft, wenn

- 66 - er als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Betäubungsmittelhandels zusammengefunden hat. Gemäss Bundesgericht ist Bandenmässigkeit gegeben, wenn sich zwei oder mehrere Täter mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammen zu wirken. Dabei muss der Wille der Täter auf die gemeinsame Verübung einer Mehrzahl von Delikten gerichtet sein. Auch das Qualifikationsmerkmal der Bande setzt gewisse Mindestansätze einer Organisation (etwa Rollen- oder Arbeitsteilung) und eine Intensität des Zusammenwirkens in einem Masse voraus, dass von einem stabilen Team gesprochen werden kann, auch wenn dieses allenfalls nur kurzlebig ist (BGE 132 IV 132 E. 5.2. mit weiteren Hinweisen). An dieser Rechtsprechung ist auch unter dem neuen Betäubungsmittelgesetz festzuhalten. Wegen der massiv höheren Strafandrohung ist das qualifizierende Tatbestandsmerkmal der Bandenmässigkeit restriktiv auszulegen (Fingerhuth/Tschurr, a.a.O., N 183 zu Art. 19 aBetmG). Der Beschuldigte tätigte die ihm zur Last gelegten Betäubungsmitteldelikte allesamt in arbeitsteiliger Zusammenarbeit insbesondere mit seiner Schwester "L.\_\_\_\_\_" und seinem Neffen "K.\_\_\_\_\_". Dabei haben sich diese drei in ver-

wandtschaftlicher Beziehung stehenden Personen zusammengefunden, um über einen fortgesetzten Zeitraum von mindestens zweieinhalb Jahren gemeinsam, mehrere selbständige Straftaten zu begehen, wobei offensichtlich auch eine Rollen- und Arbeitsteilung vorlag und die familiäre und persönliche Bindung der Beteiligten im Vordergrund stand. Mit der Vorinstanz (Urk. 53 S. 103) ist folglich vorliegend auch die Bandenmässigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. b BetmG zu bejahen. 7. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt eine natürliche Handlungseinheit vor, wenn die mehreren Einzelhandlungen auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung noch als ein einheitliches zusammengehörendes Geschehen erscheinen (BGE 131 IV 83 E. 2.4.5; 132 IV 49 E. 3.1.1.3). Die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass das deliktische Verhalten des Be-

- 67 - schuldigten auf einem einzigen Vorsatz beruhte und als andauernde Tätigkeit zu verstehen ist (Urk. 53 S. 103). Die jeweiligen Einzelhandlungen des Beschuldigten stellten Teilhandlungen in einem bandenmässig betriebenen System dar, an welchem sich der Beschuldigte aufgrund eines einheitlichen Willensentschlusses partizipierte und die ihm übertragenen Teilaufgaben übernahm. Sowohl in zeitlicher wie auch räumlicher Hinsicht weisen die Einzelhandlungen des Beschuldigten einen derart engen Zusammenhang auf, dass sie nicht als ein jeweils voneinander losgelöstes deliktisches Tätigwerden eingestuft werden können. Eine mehrfache Tatbegehung ist damit mit der Vorinstanz zu verneinen. 8. Der Beschuldigte ist somit wegen des Verbrechens im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b bis d und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a und b BetmG schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 1. Die Vorinstanz hat zu den allgemeinen Regeln für die Strafzumessung zutreffende Ausführungen gemacht und die Grundlagen der Strafzumessung im Zusammenhang mit Betäubungsmitteldelikten umfassend dargelegt. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden kann auf die entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 53 S. 104-107). 2. Ordentlicher Strafraumen Vorliegend hat sich der Beschuldigte der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b bis d und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a und b StGB strafbar gemacht, wofür das Gesetz eine Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr vorsieht, welche mit einer Geldstrafe verbunden werden kann. Es ergibt sich demnach ein abstrakter Strafraumen von einem bis 20 Jahren Freiheitsstrafe, womit eine Geldstrafe von höchstens 360 Tagessätzen verbunden werden kann.

- 68 - 3. Verschulden / Tatkomponenten a) Bei der Bewertung von Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz spielt die Drogenmenge und die Gefährlichkeit der Droge eine wesentliche Rolle für das Strafmass. Neben der Menge und der daraus folgenden Gesundheitsgefährdung sind die übrigen Verschuldenselemente ebenfalls zu berücksichtigen. Das Verschulden hängt insbesondere auch von der Funktion des Täters und der Hierarchiestufe im Betäubungsmittelhandel ab. Zu berücksichtigen ist, wie der Täter in den Besitz der Drogen gelangte und welche Tathandlungen er ausführte. Ebenso fällt ins Gewicht, ob der Täter selbst süchtig ist und ob er in einer grösseren Organisation tätig war (vgl. zum Ganzen: BGE 121 IV 206; 121 IV 193; 118 IV 348). b) Was die objektive Tatschwere hinsichtlich der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz angeht, ist zunächst festzuhalten, dass die Grenze zur qualifizierten Widerhandlung um ein Mehrfaches überschritten wurde. Zwar kommt der Drogenmenge – und damit verbunden der Gefährlichkeit – bei der Strafzumessung keine vorrangige

Bedeutung zu, denn die Strafe ist nicht allein nach der Gefährlichkeit einer Droge, sondern auch und in erster Linie nach dem Verschulden des Täters zu bemessen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_495/2008 vom 27. Dezember 2008 E. 1.4 am Ende; 6S.463/2006 vom 3. Januar 2007, E. 5; mit Verweisung auf BGE 118 IV 342 E. 2c; BGE 121 IV 202 E. 2d/cc und Urteil des Bundesgerichts 6S.333/2004 vom 23. Dezember 2004 E. 1.2. samt Verweisen). Dennoch sind bei Drogenstraftätern bei der Verschuldensbeurteilung auch die Art und Menge der umgesetzten Drogen mit zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_294/2010 vom 15. Juli 2010 E.3.3.2.). Vorliegend war der Beschuldigte an der Einfuhr von ca. 7.6 kg reinem Kokain beteiligt und wirkte bei der Weitergabe bzw. dem Vertrieb eines Teils dieser Menge mit. Die Kokainmenge überschreitet damit die vom Bundesgericht für einen schweren Fall im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG geforderte Reinsubstanz von 18 Gramm um ein Vielfaches, womit die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen in erhebliche Gefahr gebracht wurde.

- 69 - Ein weiteres beachtliches Strafzumessungskriterium ist die Stellung des Täters in der Hierarchie des Drogenhandels und die Zahl der Geschäfte, welche ein Indiz für die kriminelle Energie und damit für die Gefährlichkeit des Täters darstellt. Der Beschuldigte war gemäss erstelltem Sachverhalt während mehr als zwei Jahren Teil einer zwischen der Schweiz und Holland operierenden, auf familiären Strukturen aufgebauten Organisation, welche planmässig und organisiert die Einfuhr und die gewinnbringende Weitergabe grosser Mengen Kokain an Zwischenhändler in der Schweiz durchführte. Die Familienkooperation war professionell organisiert, bediente sich einer codierten Kommunikation und schaffte ein gut funktionierendes Netz von Lieferanten, Kurieren und Zwischenhändlern. Der Beschuldigte nahm innerhalb der Organisation eine nicht bloss nebensächliche Position ein, vielmehr fungierte er in der Schweiz als Ansprechperson und Bindeglied zwischen den Kurieren, den in der Schweiz ansässigen Zwischenhändlern und den in Holland residierenden beteiligten Verwandten. Ausserdem knüpfte er in der Schweiz Kontakte, überwachte die Einfuhr der Betäubungsmittel und nahm diese nach Anlieferung in Besitz und organisierte schliesslich auch die Weitergabe des Kokains an die Zwischenhändler, wobei er zweimal bei den Übergaben anwesend war. Zudem oblag es dem Beschuldigten, das mit dem Drogenhandel verbundene Geld einzuziehen und an die einzelnen Kuriere oder nach Holland weiterzuleiten. Im Rahmen seiner bandenmässigen Tatbeteiligung führte er zahlreiche Einzelhandlungen aus, welche für das Gesamtvorhaben der Organisation insofern wesentlich waren, als dass über den Beschuldigten die gesamte Koordination für die Handlungen in der Schweiz erfolgte. Im Rahmen seiner Tätigkeit in der Schweiz hatte der Beschuldigte eine selbständige und tragende Stellung, welche nicht nur Kenntnis über die Vorgänge und Struktur der Gesamtorganisation voraussetzte, sondern ihm auch einen wesentlichen Entscheidungsspielraum einräumte. Er scheint allerdings hierarchisch nicht über seinem Neffen gestanden zu haben, zumal dieser die bestimmende Rolle gegenüber den übrigen Tatbeteiligten bei den Importen einnahm. Aufgrund seiner Stellung wurden ihm jedoch nicht nur grosse Mengen Drogen, sondern auch hohe Geldbeträge anvertraut, wenngleich nicht erwiesen ist, in welchem Mass er selbst von den Machenschaften der Organisati-

- 70 - on profitierte. In der Hierarchie der Gesamtorganisation ist er jedenfalls in der mittleren Stufe anzusiedeln. Schliesslich ist zur Vorgehensweise festzuhalten, dass weder der Beschuldigte noch die anderen Beteiligten im Rahmen ihrer Beiträge besonders raffiniert vorgingen. Der Transport der Drogen erfolgte innerhalb des grenzoffenen europäischen

Raums, indem die Kokainpakete jeweils im entsprechenden Fahrzeug ohne grossen technischen Aufwand im Bereich des Radkastens versteckt waren. Mit Ausnahme der codierten Kommunikation bedienten sich die Beteiligten keiner besonderen Massnahmen und auch die Planung erfolgte offenbar aufgrund der gerade bestehenden Nachfrage. Insgesamt ist das objektive Verschulden unter Berücksichtigung der vorerwähnten Umstände als keineswegs mehr leicht bis mittelschwer zu qualifizieren. c) Im Rahmen der subjektiven Tatschwere ist zudem eine allfällige Drogenabhängigkeit des Täters von Bedeutung (BGE 118 IV 349) und ob dieser ausschliesslich des Geldes wegen handelt, ohne in finanzieller Notlage zu sein (BGE 118 IV 62 f.), oder ob er es ablehnt, zu arbeiten, obwohl ihm das möglich wäre und es vorzieht, durch Drogenhandel seinen Lebensunterhalt zu verdienen (BGE 118 IV 349). Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Beschuldigte sich vorsätzlich am Drogenhandel beteiligte und im Wissen um die Grössenordnung der eingeführten und weiterverteilten Mengen handelte. Der Beschuldigte war sich der Tragweite und des Unrechts seines deliktischen Verhaltens bewusst, er schreckte auch nach der Verhaftung des Kuriers B.\_\_\_\_\_ nicht davor zurück sein Tun weiterzuführen. Schliesslich wurde seiner deliktischen Tätigkeit erst durch seine eigene Verhaftung ein Ende gesetzt. Für eine finanzielle Notlage oder andere Umstände, die eine Beteiligung an den Betäubungsmitteldelikten nachvollziehbar erklären würden, liegen keine Hinweise vor. Zwar ist der Vorinstanz zuzustimmen, wonach der Beschuldigte aufgrund der Drogengeschäfte keine relevanten Profite erzielte, dennoch kann ihm ein finanzielles Motiv nicht vollständig abgesprochen werden. Das ein Teil seiner Motivlage tatsächlich in ei-

- 71 - ner familiären Verpflichtung begründet war, wie er selber sinngemäss geltend machte, erscheint zwar nicht ausgeschlossen, vermag das subjektive Verschulden allerdings nicht in einem milderen Licht erscheinen zu lassen. Auch subjektiv ist dem Beschuldigten ein keineswegs mehr leichtes bis mittelschweres Verschulden anzulasten. d) Insgesamt wird die objektive Tatschwere durch die subjektive Komponente nicht relativiert. Die Einsatzstrafe ist im Bereich von 5 Jahren Freiheitsstrafe festzulegen. e) Mit Verweis auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen ist eine Strafreduktion aufgrund des Umstandes, dass es bei zwei Delikten lediglich beim Anstaltentreffen blieb nicht angezeigt. Weitere Straferhöhungs- oder minderungsgründe im Rahmen des Tatverschuldens liegen nicht vor (Urk. 53 S. 114). 4. Täterbezogene Komponenten a) Bezüglich des Vorlebens und der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 53 S. 114 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung fügte er nichts wesentlich Neues hinzu (vgl. Prot. II S. 8 ff.). Die Lebensgeschichte des Beschuldigten wirkt sich neutral auf die Strafzumessung aus. b) Merklich strafe erhöhend wirkt sich die einschlägige Vorstrafe vom 10. November 2004 aus (Urk. 68). Trotz des aufgrund dieser Bestrafung erfolgten Freiheitsentzugs delinquierte der Beschuldigte - wenn auch nach einem zeitlichen Unterbruch - erneut massiv, was von einer erheblichen Geringschätzung der Rechtsordnung zeugt. c) Der Beschuldigte zeigte sich bezüglich nahezu sämtlicher Vorwürfe unkooperativ; er anerkannte lediglich den aufgrund der klaren Beweislage erwiesenen äusseren Sachverhalt im Zusammenhang mit vier bis fünf Kokaineinfuhren durch B.\_\_\_\_\_ und die Übernahme und Aufbewahrung des Kokains von F.\_\_\_\_\_. Im Übrigen, insbesondere was seine eigene Beteiligung und den subjektiven Sachver-

- 72 - halt betrifft, blieb er bei seinen Bestreitungen. Das Teilgeständnis ist deshalb nur leicht strafmindernd zu berücksichtigen. d) Insgesamt ist die Strafe aufgrund der überwiegend strafehöhend wirkenden Täterkomponente (Vorstrafe) um 6 Monate zu erhöhen. 5. Fazit Unter Berücksichtigung sämtlicher massgebender Strafzumessungsgründe erweist sich eine Freiheitsstrafe von 5 ½ Jahren als angemessen. Der Beschuldigte wurde am 30. Juli 2013 verhaftet und befindet sich seither in Haft bzw. im vorzeitigen Strafvollzug. Die Dauer der bereits erstandenen Haft (774 Tage) ist an die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB). V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenauf- lage (Urk. 53 S. 122, Dispositivziffer 5) zu bestätigen. 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Be- schuldigte unterliegt mit seinen Anträgen mehrheitlich. Die doch erhebliche Straf- reduktion erfolgt in erster Linie aufgrund des fehlenden Nachweises der Beteili- gung des Beschuldigten an den von "R. \_\_\_\_\_" stammenden Kokainimporten, was zu einer erheblichen Verminderung der dem Beschuldigten vorwerfbaren impor- tierten Drogenmenge führt. Die Strafreduktion erfolgt somit nicht nur aus Ermes- sensgründen, sondern weil ein Teil des Anklagevorwurfes nicht erstellt ist. Ob- gleich bei dieser Konstellation kein Teilreispruch zu erfolgen hat, ist dieser Um- stand bei der Kostenauf- lage zu berücksichtigen. Dem Beschuldigten sind deshalb die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, zu drei Vierteln aufzuerlegen. Im Übrigen sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 73 - 3. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Hinweis auf die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten zu drei Vierteln (vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO). Das Honorar des amtlichen Verteidigers ist entsprechend der eingereichten Honorarnoten (Urk. 70 und Urk. 73), welche angemessen erscheint, auf Fr. 19'715.65 (inkl. MwSt) festzusetzen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.